§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Lucky Genius Westphalia Foundation" und wird abgekürzt als "LuGenWeFo" bezeichnet
- im folgenden "Verein" genannt –
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1. Geleitet von dem Ausspruch Albert Einsteins "Eine wirklich gute Idee erkennt man daran, dass ihre Verwirklichung von vorne herein ausgeschlossen erscheint…" geht es der Lucky Genius Westphalia Foundation um die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten/ Ideen, die zwar dem oberflächlichen Betrachter auf den ersten Blick sinnentleert und nicht durchführbar erscheinen, aber durch ihre innere visionäre Ästhetik und kreativen Innovationsgeist überzeugen und als Potential erkannt werden.
- 2. Die Menschen kreativ zu fördern, glücklicher zu machen und zum Lachen zu bringen, insbesondere über sich selbst. Des weiteren Quer-, Vor- und Mitdenker in ihrer speziellen Rolle in der Gesellschaft zu unterstützen.
- 3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 4. Gegen eine Rechtschreibreform, bei der "Vision" oder "Unsinn" klein geschrieben werden sollen, wird sich der Verein mit allen Kräften, Mitteln und Wegen dagegen wehren.
- 5. Ziel des Vereins ist die Gründung einer Stiftung, zur effektiveren Förderung der Vereinsziele. Diese Stiftung stiftet an.
- 6. Der Verein akzeptiert das Auswahlaxiom.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. / Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet. (entfällt bei" normalen" Vereinen)/
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Diese Förderung kann sowohl finanziell, als auch in ideeller Weise erfolgen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung zu einem Vorschlag des Vorstandes erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist bis zu einem gewissen Grade dem absoluten, projektiven und inventiven Optimismus verpflichtet.

An dem Vereinstag - in der nördlichen Hemisphäre der Montag, in der südlichen Hemisphäre der Mittwoch – haben die Mitglieder in persönlicher Reflektion und zwischenmenschlicher Interaktion den Sinn, Unsinn und Mehrsinn des eigenen Seins kreativ zu hinterfragen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Diese Entscheidung muss einstimmig sein. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Pauschale Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Da sich der Verein aus Spenden finanziert ist eine finanzielle Förderung durch die Mitglieder und andere Personen ausdrücklich befürwortet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.
- 3. das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Erstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 42 Tage vorher schriftlich, fernmündlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands,

Bericht des Kassenprüfers,

Entlastung des Vorstands,

Wahl des Vorstands.

Wahl von zwei Kassenprüfern,

Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,

Beschlussfassungüber vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 23 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 13 Tagen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasstihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich und diese ist per Hammelsprung zu ermitteln. Bei Räumlichkeiten mit kleiner gleich drei Türen. Hat jedes Mitglied die Möglichkeit seine politischen Willen durch einen Bienentanz kundzutun. (Rechts herum: Ja / Links herum: Nein / Hüpfen: Enthaltung) Aus Gründen der Authentizität sollte dazu Honig gereicht werden.

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

zwei Vorsitzende ein Fissionabilitär

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der/die Fissionabilitär/in, Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Die Vorstandschaft beschließt einstimmig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Uneinigkeit gilt der Antrag als abgelehnt, bis er am nächsten dritten Oktober in Revision neu diskutiert werden muss.
- Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 7. Die Vorstandsvorsitzenden sollten Visionen groß schreiben. Dieses ist schließlich ein Hauptwort. An Tagen, von denen die Quersumme des Datums (im Format TT.MM.JJJJ) eine Primzahl ist, müssen sich die Vorstandsvorsitzenden selbst und gegenseitig auf eigene Kosten ein Bier ausgeben. Außerdem sind die Vorstandsvorsitzenden der visionäre Motor und die treibende ideelle Kraft des Vereins.
- Der/ Die Fissionabilitär ist sowohl Schriftführer als auch Kassenwart des Vorstandes. Er/Sie unterstützt den Vorstand in geschäftsführerischen und organisationstechnischen Aufgaben.

§ 11 Kuratorium

- 1. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:
- Dem Altersrat (das älteste und jüngste Mitglied des Vereins (Stand zum Beginn des Geschäftsjahres))
- _Den Vorstandsvorsitzenden
- Zwei Inspirationsbeauftragte (Die vom Vorstand berufen werden)
- ■Bis zu fünf beratende Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung entsandt werden
- 2. Das Kuratorium ist verantwortlich für die Ausarbeitung zukünftiger Richtlinien. Es berät in Fragen des Lebens, der Philosophie und Vereinspolitik den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Während der Mitgliederversammlung bringt das Kuratorium Licht ins Dunkel. (Sowohl abstrakt als auch konkret durch brennende Teelichter vor ihnen.)
- 3. Falls ein Mitglied des Kuratoriums seine visionäre Vorbildfunktion zugunsten eines überskeptischen Realismusses aufgibt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit des Kuratoriums durch die Bitte zu baldiger Besserung und erneuter Reflektion gemaßregelt werden.
- 4. Der Altersrat sitzt dem Kuratorium vor und bestimmt die Tagesordnung. Sowohl Mitgliederversammlung als auch Vorstand sowie Mitglieder des Kuratoriums können entsprechende Anträge einreichen. Das Kuratorium kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Kuratoriumsmitglieder sind verpflichtet, während der Sitzung Papierhüte zu tragen.

5. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mitgliedermehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am beschlosse	n.
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:	
1	
2	
4 5	
6	